


Sovereign Tech Agency GmbH  
Berlin  
(vormals: Analog Intelligence  
GmbH, Leipzig)

Prüfungsbericht  
Jahresabschluss und Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2024

A decorative graphic element in the bottom right corner consisting of a series of overlapping, irregular shapes in shades of blue and black, creating a modern, abstract pattern.

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Sovereign Tech Agency, Gesellschaft oder Unternehmen	Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin (vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig)
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
ISA [DE]	International Standard on Auditing [DE]
SPRIND	SPRIND GmbH, Leipzig

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
5. Prüfungsdurchführung	10
5.1. Gegenstand der Prüfung	10
5.2. Art und Umfang der Prüfung	10
5.3. Unabhängigkeit	12
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
8. Schlussbemerkung	16

---

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

## Anlagenverzeichnis

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 5

### **Anlagen des Abschlussprüfers**

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 6
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

## 1. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

**Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin (vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig),**

vom 26. Februar 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gemäß § 317 HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht auf freiwilliger Basis zu prüfen. Aufgrund der Beauftragung erstatten wir der Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin, über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht. Dieser Abschlussprüfungsbericht (im Folgenden: Prüfungsbericht) ist ausschließlich an die Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige Pflichten bestehen.

Darüber hinaus wurden wir von den gesetzlichen Vertretern beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG, insbesondere unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards IDW PS 720, zu prüfen und hierüber zu berichten. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

## 2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 4) und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:



### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin (vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig)

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin (vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin (vormals: Analog Intelligence GmbH; Leipzig), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



### 3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** der gesetzlichen Vertreter folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens hervorzuheben:

1. Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. August 2024 wurde die Analog Intelligence GmbH in die Sovereign Tech Agency GmbH umfirmiert. Zudem wurde der Sitz von Leipzig nach Berlin verlegt.
2. Mit Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 4. November 2024 und Nachtrag vom 20. Dezember 2024 übernahm die Sovereign Tech Agency zum 30. Juni 2024 Teile des Vermögens (i.e. das Projekt Sovereign Tech Fund) der SPRIND GmbH. Zum 1. November 2024 erfolgte mittels Überleitungsverträgen die Übernahme aller Mitarbeitenden des Sovereign Tech Funds der SPRIND GmbH.
3. Die Gesellschaft wird über die Leistungsvergütung der Bundesrepublik Deutschland (BMWK) über die SPRIND GmbH finanziert. Am 7. Oktober 2024 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der SPRIND GmbH und dem BMWK mit einer Laufzeit vom 2024 bis 2027 geschlossen, in dem u.a. die Vergütung zur Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Projekt „Sovereign Tech Agency“ vereinbart wurde. Am 26. November 2024 wurde ein Unterauftrag zwischen der SPRIND GmbH und der Sovereign Tech Agency GmbH unterschrieben, da die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt auf die Sovereign Tech Agency GmbH ausgegliedert wurden.
4. Die Gesellschaft erzielt Umsatzerlöse aus diesem Vertrag zur Deckung der anfallenden Aufwendungen. Für das Geschäftsjahr ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 34,0. Der Überschuss resultiert aus dem Verzicht auf die Rückzahlung eines Darlehens an das BMBF von der Analog Intelligence GmbH. Die im Berichtsjahr angefallenen Kosten entsprechen den Planungsvorgaben. Im Wesentlichen sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 551) sowie die Personalkosten (TEUR 231).
5. Grundsätzlich bestehen keine finanziellen Risiken, da bis Ende 2027 ein Auftrag mit dem BMWK über die Finanzierung der Sovereign Tech Agency besteht. Die Daseinsberechtigung der Sovereign Tech Agency wird nicht entfallen. Durch die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln hängen die finanzielle Ausstattung und die Fortführung über 2027 hinaus jedoch stark vom politischen Willen/Umfeld ab.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung zu der Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

#### **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die im Lagebericht enthaltenen Darstellungen.

#### **Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken**

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend wiedergegeben.

#### 4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In Abstimmung mit den gesetzlichen Vertretern haben wir auf eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzichtet.

## 5. Prüfungsdurchführung

### 5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Rahmen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

### 5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens sind im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des Bestätigungsvermerks dargestellt. Ergänzend geben wir hierzu nachfolgend Informationen zur Prüfungsdurchführung und unserem Prüfungsansatz.

Die Prüfungsarbeiten haben wir überwiegend in unseren Büroräumen in den Monaten August 2025 bis Mai 2026 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unserem Prüfungsprogramm und in den Arbeitspapieren festgehalten.

### **Prüfungsstrategie**

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert. Hierauf aufbauend haben wir eine an den Geschäftsrisiken ausgerichtete Prüfungsstrategie entwickelt.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Geschäftsprozesse haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Angemessenheit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen beurteilt und ggf. Funktionsprüfungsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu beurteilen. In Abhängigkeit von dem Grad der Wirksamkeit der internen Kontrollmaßnahmen haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat in der Hauptprüfung zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Plausibilität prognostischer Angaben geprüft.

### **Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter**

Aufgrund der fehlenden Umsätze wurde auf eine Saldenbestätigungsaktion für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verzichtet.

Die Forderungen gegen Gesellschafter sind durch die internen Abstimmungen der Gesellschaft belegt und durch uns geprüft worden.

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag erfassten Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt. In diesem Zusammenhang haben wir uns davon überzeugt, dass deren Nachweis hinsichtlich der Art der Erfassung, der Verwaltung und Abwicklung der Verbindlichkeiten auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

### **Auskünfte, Vollständigkeitserklärung**

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach ISA [DE] 450 erforderlichen Informationen (nicht korrigierte falsche Darstellungen) in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklären die gesetzlichen Vertreter auch, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind.

### **5.3. Unabhängigkeit**

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## 6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in allen wesentlichen Belangen in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf freiwilliger Basis in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des GmbHG sowie unter Beachtung ergänzender einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

## 6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen.

**Bilanzierung und Bewertung** der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben. Der Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

## 7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hochschule untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktureinschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt. Der Prüfung liegt IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 6.

## 8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sovereign Tech Agency GmbH (vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig), Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) zu Grunde.

Berlin, 5. Mai 2026

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:  
  
D359CD8AD2E94FC...  
Thorsten Sommerfeld  
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:  
  
FE1162AE31DD475...  
Wibke Großmann  
Wirtschaftsprüferin

---

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Anlagen

**Bilanz der Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin**  
**(vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig)**  
**zum 31. Dezember 2024**

Aktiva	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
<b>A. Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.624,00	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
Geleistete Anzahlungen	715.155,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen Gesellschafter	34.762,60	1.067,81
2. Sonstige Vermögensgegenstände	82.370,72	167,64
	841.912,32	1.235,45
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.379.251,71	18.622,69
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	39.081,10	0,00
<b>B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	0,00	21.415,53
	3.260.245,13	41.273,67

Passiva	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	7.904,55	0,00
III. Verlustvortrag	-46.415,53	-39.486,66
IV. Jahresüberschuss (i.V. Jahresfehlbetrag)	34.023,69	-6.928,87
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	21.415,53
	20.512,71	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	32.900,00	6.200,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.861.544,58	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	784.437,28	1.049,98
3. Verbindlichkeiten gegenüber BMBF	0,00	34.023,69
4. Sonstige Verbindlichkeiten	560.850,56	0,00
	3.206.832,42	35.073,67
	3.260.245,13	41.273,67

**Gewinn- und Verlustrechnung  
der Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin  
(vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig)  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

	<b>2 0 2 4</b>	<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	788.455,42	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	75.231,23	1.298,09
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	550.924,68	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	197.861,22	0,00
b) soziale Abgaben	33.455,70	0,00
	<u>231.316,92</u>	<u>0,00</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	6.378,83	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	41.042,53	7.886,76
	<u>34.023,69</u>	<u>-6.588,67</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	340,20
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>34.023,69</u>	<u>-6.928,87</u>
<b>9. Jahresüberschuss (i.V. Jahresfehlbetrag)</b>	<u>34.023,69</u>	<u>-6.928,87</u>

## **Sovereign Tech Agency GmbH (vormals: Analog Intelligence GmbH), Berlin**

### **Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

#### **I. Allgemeine Hinweise zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Sovereign Tech Agency GmbH (vormals: Analog Intelligence GmbH) wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 268739 B eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die derzeitige Geschäftsanschrift lautet: Sovereign Tech Agency GmbH, Gartenstr. 7, 10115 Berlin.

Das Stammkapital in Höhe von TEUR 25,0 wurde von der Gesellschafterin, der SPRIND GmbH, Leipzig, in voller Höhe eingezahlt.

Die SPRIND GmbH hat den von ihr unter der Projektbezeichnung "Sovereign Tech Fund" geführten Teilbetrieb im Wege der Abspaltung zum 30. Juni 2024 auf die Gesellschaft übertragen. Die Spaltung ist erst mit der Eintragung im Handelsregister der SPRIND GmbH am 6. Januar 2025 wirksam geworden; das wirtschaftliche Eigentum an den übertragenen Vermögensgegenständen und Schulden lag jedoch bereits im Geschäftsjahr 2024 vor.

#### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Bewertung wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen. Grundlage ist die über die Projektlaufzeit des Forschungsprojektes zugesagte Projektfinanzierung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mittelbar über die SPRIND GmbH.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und, sofern abnutzbar, planmäßig über die Vertragslaufzeit bzw. Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung

der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (maximal jedoch die Dauer der Gesellschaft). Die Abschreibung der zugegangenen beweglichen Anlagegüter erfolgt im Jahr des Zugangs anteilmäßig für die Anzahl der Monate, die das Anlagegut zum Betriebsvermögen gehört.

Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern für die immateriellen Vermögensstände und das Sachanlagevermögen liegen zwischen 1 und 5 Jahren.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Ausgewiesen werden geleistete Anzahlungen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert unter Berücksichtigung angemessener Einzelwertberichtigungen bei erkennbaren Risiken angesetzt. In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas werden Forderungen gegenüber der Gesellschafterin gesondert ausgewiesen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit den anteiligen Ausgaben aus der Zeit vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen, bewertet. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit dem Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt. In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas werden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gesondert ausgewiesen.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Die **Sachanlagen** beinhalten im Wesentlichen Büroausstattung.

Die **geleisteten Anzahlungen** beinhalten im Wesentlichen die Anzahlungen für die Beauftragung von IT-Dienstleistern zur Community-Entwicklung und dem Open-Source-Management.

Die **Forderungen gegen Gesellschafter** betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen die Gesellschafterin SPRIND GmbH, Leipzig, aus dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag (TEUR 34).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen Vorsteuererstattungen (TEUR 79,2; Vorjahr TEUR 0,2) und Forderungen gegenüber Krankenkassen (TEUR 3,2; Vorjahr TEUR 0).

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wir im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Gesellschafterin hat im Geschäftsjahr 2024 einen Betrag von EUR 7.904,55 als andere Zuzahlung gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die **Kapitalrücklage** eingezahlt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden im Wesentlichen gebildet für Rückstellungen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts in Höhe von TEUR 10,0 (Vorjahr TEUR 6,2) sowie für nicht genommenen Urlaub TEUR 17,2 (Vorjahr TEUR 0).

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB besichert, eine Sicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besteht nicht.

Die **erhaltenen Anzahlungen** sind Vorauszahlungen des BMWK (überwiesen durch die SPRIND dank der Unterbeauftragung vom 26. November 2024) für noch zu erbringende Leistungen und stellen Verbindlichkeiten gegenüber diesem dar.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 10,8.

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus IT-Dienstleistungen in Höhe von TEUR 2.148,6. Darüber hinaus sind uns keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bekannt.

#### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** (TEUR 550,9; Vorjahr TEUR 0,0) betreffen im Wesentlichen Kosten für IT-Dienstleistungen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (TEUR 41,0; Vorjahr TEUR 7,9) beinhalten im Wesentlichen Kosten für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts (TEUR 10,0; Vorjahr TEUR 6,2) und für den Auslagenersatz der Reisekosten für Fremdleister (TEUR 7,4; Vorjahr 0,0).

## V. Sonstige Angaben

### 1. Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2024 waren durchschnittlich 3 Mitarbeiter beschäftigt.

### 2. Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2024 von folgenden Geschäftsführern geleitet:

Frau Adriana Groh, wissenschaftliche Geschäftsführerin, Berlin (ab 23. August 2024)

Frau Luisa von Beust, kaufmännische Geschäftsführerin, Berlin (ab 4. November 2024)

Frau Berit Dannenberg, Geschäftsführerin, Berlin (bis 4. November 2024)

Herr Till Moldenhauer (bis 23. August 2024)

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 39,2 und gliedern sich wie folgt auf:

In TEUR	Grundvergütung	gesamt
		TEUR
Groh, Adriana	20,0	20,0
von Beust, Luisa	19,2	19,2
<b>TOTAL</b>	<b>39,2</b>	<b>39,2</b>

### 3. Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 5,0 und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

### 4. Public Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung hat gem. § 10 des Gesellschaftsvertrags einen Corporate Governance Bericht inklusive der Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes aufzustellen und zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2024 ist die Gesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung befreit, da die Gesellschafterin einen gemeinsamen Bericht aufstellt und auf ihrer Website veröffentlicht. Der Bericht für 2024 lag zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch nicht vor, dieser wird nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Muttergesellschaft veröffentlicht.

## 5. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die weder in Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung unberücksichtigt sind.

Berlin, den 30. April 2026

*Adriana Groh*

4. Mai 2026

 Fortgeschrittene elektronische Signatur  
Signiert auf Scribble.com

Adriana Groh  
Geschäftsführerin

*Luisa von Beust*

4. Mai 2026

 Fortgeschrittene elektronische Signatur  
Signiert auf Scribble.com

Luisa von Beust  
Geschäftsführerin

**Entwicklung des Anlagevermögens  
der Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin  
(vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig)  
im Geschäftsjahr 2024**

**Anschaffungs-/Herstellungskosten**

	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR
<b>Sachanlagen</b>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	16.002,83	16.002,83
	0,00	16.002,83	16.002,83

Anlage 4

<b>Kumulierte Abschreibungen</b>			<b>Buchwerte</b>	
<b>Stand am 1.1.2024</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Stand am 31.12.2024</b>	<b>Stand am 31.12.2024</b>	<b>Stand am 31.12.2023</b>
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	6.378,83	6.378,83	9.624,00	0,00
0,00	6.378,83	6.378,83	9.624,00	0,00

**Sovereign Tech Agency GmbH, Berlin  
(vormals: Analog Intelligence GmbH, Leipzig)**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024**

**I. Grundlagen der Gesellschaft**

**I.1 Geschäftsmodell der Gesellschaft**

Die Sovereign Tech Agency GmbH (vormals: Analog Intelligence GmbH, nachfolgend auch STA) wurde am 12. August 2021 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Leipzig, Aktenzeichen: HRB 39209) rechtlich wirksam gegründet. Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. August 2024 wurde der Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Berlin verlegt, die Satzung der GmbH geändert und die Gesellschaft in Sovereign Tech Agency GmbH umbenannt. Daraufhin wechselte die Zuständigkeit des Registergerichts zum Amtsgericht Charlottenburg unter dem neuen Aktenzeichen HRB 268739 B. Die Sovereign Tech Agency GmbH (vormals: Analog Intelligence GmbH) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der SPRIND GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Verbesserung und Erhaltung offener digitaler Infrastrukturen mit dem Ziel, das Open-Source-Ökosystem als Grundlage für Innovation und Wettbewerb nachhaltig zu stärken. Dafür investiert die Sovereign Tech Agency gezielt in kritische offene Basistechnologien und baut weitere Pilotprogramme mit Fokus auf Sicherheit, Stabilität, technologische Vielfalt und den Menschen hinter dem Code auf.

**I.2 Ziele und Strategien**

Die Sovereign Tech Agency verfolgt das Ziel, das Open-Source-Ökosystem als Grundlage für Innovation und Wettbewerb nachhaltig zu stärken. Dafür investiert die STA gezielt in kritische offene Basistechnologien und baut weitere Pilotprogramme mit Fokus auf Sicherheit, Stabilität, technologische Vielfalt und den Menschen hinter dem Code auf.

**I.3 Ziel des Auftrages**

Übergeordnetes Ziel der nachfolgend beschriebenen Leistungen ist die Stärkung der digitalen Souveränität. Die digitale Souveränität Europas ist ein Leitmotiv der Industrie-, Digital- und Innovationspolitik des BMWK und zählt auf das übergeordnete Ziel der strategischen Souveränität Europas ein. Technologische und digitale Souveränität sind notwendig, um Handlungsfähigkeit zu stärken und Abhängigkeiten sowie Verwundbarkeiten zu reduzieren.

Open-Source-Komponenten bilden eine wichtige Grundlage der weltweiten digitalen Infrastruktur. Offene digitale Basistechnologien werden unter anderem von Wirtschaft und Wissenschaft breit eingesetzt und sind ein wichtiger Faktor für Innovationen. Nahezu alle modernen Wertschöpfungsketten bauen darauf auf. Insbesondere Start-ups und KMUs profitieren von frei verfügbaren und gleichzeitig qualitativ hochwertigen Softwarekomponenten.

Unter anderem die im Dezember 2021 entdeckte und vom BSI mit roter Warnstufe versehene Sicherheitslücke in der Programmiersprache Java, und hier konkret im Baustein log4shell, hat gezeigt, wie fragil einzelne Open-Source-Lösungen und damit das Ökosystem insgesamt sind und welche gravierenden sicherheitstechnischen und finanziellen Auswirkungen hieraus erwachsen.

Digitale Basistechnologien werden oftmals nicht systematisch gepflegt und weiterentwickelt, ihre Qualität ist häufig von Einzelpersonen abhängig. So werden viele Lösungen auf der Basis von Open Source zwar von weltweit tätigen Internetkonzernen genutzt, die Entwicklerinnen und Entwickler dafür aber nicht entlohnt. Eine fortwährende Aktualisierung insbesondere mit Blick auf Sicherheitslücken ist nicht gewährleistet.

Die STA hat die Pflege von Open-Source-Basistechnologien professionalisiert. Kernaufgabe der STA ist die Identifizierung von kritischen digitalen Basistechnologien und die Vergabe von Aufträgen an Entwicklerinnen und Entwickler, um in deren Absicherung und Weiterentwicklung zu investieren.

## **II. Wirtschaftsbericht**

### **II.1 Geschäftsverlauf**

Die geschäftlichen Aktivitäten der STA im Geschäftsjahr 2024 widmeten sich ganz dem Aufbau des Betriebs sowie der Forschungsarbeit.

Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte am 12. August 2021. Am 23. August 2024 erfolgte die Umbenennung in Sovereign Tech Agency GmbH, die Bestellung von Frau Adriana Groh als Geschäftsführerin (neben Frau Berit Dannenberg) sowie die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Berlin und die notarielle Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrags. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. November 2024 erfolgte die Bestellung von Frau Luisa von Beust als Geschäftsführerin, gleichzeitig wurde Frau Dannenberg als Geschäftsführerin abbestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte jeweils am 11. Dezember 2024.

Mit Vertrag vom 4. November/20. Dezember 2024 übernahm die Sovereign Tech Agency GmbH mit Wirkung zum 30. Juni 2024 mittels eines Spaltungs- und Übernahmevertrags Teile des Vermögens (i.e. das Projekt Sovereign Tech Fund) der SPRIND GmbH.

Zum 1. November 2024 erfolgte mittels Überleitungsverträgen die Übernahme aller Mitarbeitenden des Sovereign Tech Funds der SPRIND GmbH.

Das Geschäft des Sovereign Tech Fund wurde unter dem Dach der Sovereign Tech Agency GmbH fortgeführt und wird zukünftig ausgebaut und um weitere Programme wie ein Fellowship Programm (Start in 2025) und Programme zu Standards und Diversität erweitert werden.

## **II.2 Vermögens- Finanz und Ertragslage**

### **II.2.1 Ertragslage**

Die Gesellschaft wird über die Leistungsvergütung der Bundesrepublik Deutschland (BMWK) über die SPRIND GmbH finanziert. Am 07. Oktober 2024 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der SPRIND GmbH und dem BMWK mit einer Laufzeit vom 2024 bis 2027 geschlossen, in dem u.a. die Vergütung zur Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Projekt „Sovereign Tech Agency“ vereinbart wurde. Am 26. November 2024 wurde ein Unterauftrag zwischen der SPRIND GmbH und der Sovereign Tech Agency GmbH unterschrieben, da die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt auf die Sovereign Tech Agency GmbH ausgegliedert wurden.

Die Gesellschaft erzielt Umsatzerlöse aus diesem Vertrag zur Deckung der anfallenden Aufwendungen. Für das Geschäftsjahr ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 34,0. Der Überschuss resultiert aus dem Verzicht auf die Rückzahlung einer Zuwendung an das BMBF. Die im Berichtsjahr angefallenen Kosten entsprechen den Planungsvorgaben. Im Wesentlichen sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 550,9) sowie die Personalkosten (TEUR 231,3).

### **II.2.2 Vermögens- und Finanzlage**

Die Bilanzsumme beläuft sich auf TEUR 3.260,2.

Auf der Aktivseite sind von den bisherigen Mittelabrufen noch TEUR 2.379,3, als Guthaben bei Kreditinstituten vorhanden.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betragen im Berichtsjahr TEUR 16,0.

Die Forderungen gegen Gesellschafter (TEUR 34,8) betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen die Gesellschafterin SPRIND GmbH aus dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 82,4) betreffen insbesondere Vorsteuererstattungen und bestehen gegen die Gesellschafterin.

Dem steht auf der Passivseite Fremdkapital in Form von Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber.

Dank eines Jahresüberschusses (TEUR 34,0) und einer im Berichtsjahr eingezahlten Kapitalrücklage der Gesellschafterin (TEUR 7,9) wird der Verlustvortrag (TEUR 46,4) ausgeglichen. Das Eigenkapital beträgt TEUR 20,5.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 32,9) beinhalten im Wesentlichen Urlaubsrückstellungen (TEUR 17,2) und Rückstellungen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts (TEUR 10,0).

Die Verbindlichkeiten enthalten erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (TEUR 1.861,5), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 784,4) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der SPRIND GmbH (TEUR 40,3).

### III. Prognose-, Chancen und Risikobericht

#### III.1 Prognosebericht

##### Finanzierungssituation:

Die Finanzierung ist durch den am 17. April 2025 mit dem BMDS geschlossenen Auftrag bis Ende 2027 sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Auftrag vom BMDS über diesen Zeitraum hinaus verlängert wird. Aufgrund dieses Vertrags wird mit ausgeglichenen Ergebnissen in den kommenden Jahren geplant.

##### Strategische Ausrichtung:

Zukünftig soll die STA den bisherigen Verlauf fortsetzen und dabei ihre Aktivitäten verstärken und optimieren. Die Gründung eines Aufsichtsrats ist geplant, um eine kontrollierende Begleitung der zukünftigen Projekte sicherzustellen. Dies dient der strukturierten Überwachung und Unterstützung der Projektentwicklung.

##### Internationalisierung:

Eine Internationalisierung hat angefangen, zunächst auf europäischer Ebene. Um diese Entwicklung zu fördern, wurden schon einige Initiativen ergriffen. Die Sovereign Tech Agency wurde bereits Mitglied der Expert\*innen-Arbeitsgruppe zum Cyber Resilience Act (CRA) in Brüssel. Die STA spielt zudem eine zentrale Rolle im u.a. von Frankreich, Italien, Deutschland und den Niederlanden 2025 gegründeten Digital Commons European Digital Infrastructure Consortium.

#### III.2 Chancen- und Risikobericht

Grundsätzlich bestehen keine finanziellen Risiken, da bis Ende 2027 ein Auftrag mit dem BMDS mittelbar über die SPRIND GmbH über die Finanzierung der Sovereign Tech Agency besteht. Die Daseinsberechtigung der Sovereign Tech Agency wird nicht entfallen. Durch die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln hängen die finanzielle Ausstattung und die Fortführung über 2027 hinaus jedoch stark vom politischen Willen/Umfeld ab. Wir gehen derzeit stark davon aus, dass die Verträge verlängert werden und ein moderater finanzieller Aufwuchs stattfinden wird.

Berlin, 30. April 2026

*Adriana Groh*

4. Mai 2026

 Fortgeschrittene elektronische Signatur  
Signiert auf Skribble.com

Adriana Valentina Groh  
Geschäftsführerin

*Luisa von Beust*

4. Mai 2026

 Fortgeschrittene elektronische Signatur  
Signiert auf Skribble.com

Luisa Katrina Gräfin von Beust  
Geschäftsführerin

## Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 2024

### 1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

### 2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 2.3 Risikofrüherkennungssystem
- 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 2.5 Interne Revision

### 3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 3.2 Durchführung von Investitionen
- 3.3 Vergaberegelungen
- 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

### 4. Vermögens- und Finanzlage

- 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 4.2 Finanzierung
- 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

### 5. Ertragslage

- 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

## 1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der Sovereign Tech Agency GmbH vom 23. August 2024 sind die Organe der Gesellschaft die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die wissenschaftliche Geschäftsführerin ist Adriana Valentina Groh und die kaufmännische Geschäftsführerin ist Luisa Katrina Gräfin von Beust.

Die Tätigkeiten der Geschäftsleitung werden durch den Gesellschaftsvertrag vom 23. August 2024 und durch die Geschäftsordnung vom 10. Januar 2025 geregelt.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 6. Januar 2025 erlassen. Weitere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans für die Geschäftsleitung liegen nicht vor.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Die SPRIND GmbH hat als Alleingesellschafterin im Geschäftsjahr vier Gesellschafterbeschlüsse gefasst, dessen Niederschrift uns vorliegen.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung waren in 2024 weder als Mitglieder in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Entsprechend § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Gesellschaft individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen die Vergütung der Organmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss an.

## 2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 6. Januar 2025 erlassen. Die Gesellschaft befand sich im Unternehmensaufbau, sodass weitere ablauforganisatorischen Grundlagen aktuell geschaffen werden. Dies entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Die Gesellschaft befand sich im Geschäftsjahr 2024 im Aufbau, sodass die formellen Verhaltensrichtlinien erst im Laufe des Geschäftsjahres erarbeitet wurden. Im Geschäftsjahr 2025 soll dies in den Onboarding-Prozess integriert werden. Für das nächste Geschäftsjahr ist vorgesehen alle Mitarbeiter im Bereich der Korruptionsprävention zu schulen.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Der Prozess zur Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung wird von der Gesellschafterin im Rahmen einer Shared Service Vereinbarung unterstützt im Wesentlichen aber von der Ge-

sellschaft selbst übernommen. Die Gesellschaft befand sich im Geschäftsjahr 2024 im Aufbau, sodass die formellen Entscheidungsprozesse und geeignete Richtlinien erst im Laufe des Geschäftsjahres erarbeitet wurden. Für das Personalwesen wird ebenfalls auf den Shared Service der SPRIND zurückgegriffen. Kreditaufnahmen sind auf die Projektfinanzierung durch die mittelbare Gesellschafterin beschränkt.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung und EDV)?*

Die bisher geschlossenen Verträge werden geordnet aufbewahrt. Mängel bei der Dokumentation der Verträge bzw. der systemseitigen Erfassung sind von uns nicht festgestellt worden.

## 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen wird durch die Geschäftsführung wahrgenommen und ist an den konkreten Anforderungen des Leistungsvertrags ausgerichtet. Die vorliegende Unternehmensplanung basiert auf den aktuellen Erwartungen über die Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft und berücksichtigt sachliche und zeitliche Zusammenhänge der Projektentwicklung. Wir haben keine Feststellungen getroffen, dass das Planungswesen nicht den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Planabweichungen werden von der Geschäftsführung untersucht. Die Gesellschaft befand sich im Geschäftsjahr 2024 im Aufbau, sodass die formellen Controllingprozesse erst im Laufe des Geschäftsjahres erarbeitet wurden. Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Planabweichungen festgestellt.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Die Finanzbuchhaltung und die Jahresabschlusserstellung wird auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages von einem externen Steuerberatungsbüro unter Aufsicht der Muttergesellschaft SPRIND GmbH übernommen. Das Rechnungswesen entspricht nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung den Anforderungen des Unternehmens.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Die Liquiditätskontrolle wird von der Geschäftsführung wahrgenommen. Da sich die Gesellschaft überwiegend mit den von der SPRIND GmbH ausgereichten Mittelabrufe finanziert, ist eine darüber hinausgehende Kreditaufnahme der Gesellschaft nach § 7 der Satzung untersagt.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Die Gesellschaft verwaltet ihr Bankkonto eigenständig. Aufgrund der Gesellschaftsgröße besteht kein zentrales Cash-Management. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Leistungen an Dritte erbracht, die zu Forderungen im vorgenannten Sinne geführt haben.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die Kontrolle der Vorgaben aus Leistungsvertrag und Vorhabenbeschreibung erfolgte durch die Geschäftsführung, die Gesellschafterin und deren Projektmanagement. Wesentliche Projekte wurden ebenfalls im Rahmen regelmäßiger Jour-Fixes überwacht.

Infolge des Entwicklungsstadiums im Rumpfgeschäftsjahr war es nach unseren Feststellungen ausreichend, notwendige Informationen zu Controlling-Zwecken aus der Finanzbuchhaltung abzuleiten. Ein internes Monitoring bzw. Controlling befand sich parallel im Aufbau.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und das Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Tochterunternehmen gegründet oder sich beteiligt.

### 2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Die Organisation eines eigenen Risikomanagementsystems befand sich noch im Aufbau. Das Risikomanagement des Unternehmens wird primär durch die Geschäftsführung wahrgenommen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.3.a).

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.3 a).

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Die geeigneten Maßnahmen befanden sich im Geschäftsjahr noch im Aufbau.

### 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?*

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate eingesetzt. Nach § 13 der Satzung ist die Gesellschaft nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des BMWK und der Gesellschafterversammlung berechtigt, Kredite aufzunehmen und Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen, wenn dies zur Umsetzung des Unternehmenszwecks erforderlich ist. Kredite dürfen nicht gewährt, Anleihen dürfen weder aufgenommen noch ausgegeben und Bürgschaften nicht gewährt werden

- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.4 a)

c) *Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.4 a)

d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.4 a)

e) *Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.4 a)

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.4 a).

## 2.5 Interne Revision

a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Unternehmensgröße nicht. Relevante Unternehmensfragen sind Inhalt des Beteiligungscontrolling der Gesellschafterin.

b) *Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Ein Interessenkonflikt besteht nicht, da die Stelle bei der Gesellschafterin ansässig ist.

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Die geeigneten Maßnahmen befanden sich noch im Aufbau.

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.5 c)

Prüfungsschwerpunkte wurden ohne Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erstellt. Fragenkreise wurden auf Grundlage des Berichts über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach §53 HGrG erstellt.

- e) *Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Die Geschäftsführung hat im Geschäftsjahr keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 2.5 c)

### 3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

#### 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Es wurden im Geschäftsjahr keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte getätigt. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte werden mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterin ausgeführt.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Die Gesellschaft ist nach § 13 der Satzung nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen. Nach unseren Feststellungen wurden seit dem Gründungsjahr keine Kredite gewährt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Im Rahmen unserer Prüfung für das laufende Geschäftsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

### 3.2 Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Es wurden keine Investitionen im oben genannten Sinne getätigt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Die Überwachung der Investitionen obliegt der Geschäftsführung.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Hierfür haben sich keine solche Anhaltspunkte ergeben. In den Gesellschaftergesprächen wird regelmäßig über die Investitionen berichtet und der Stand besprochen. Die Abweichungen werden laufend nachverfolgt.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Anhaltspunkte im Sinne dieser Fragestellung haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

### 3.3 Vergaberegulungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?*

Bei der Auftragsvergabe sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), zu beachten. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB können die Leistungen auch ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen stets im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine eindeutigen Verstöße gegen Vergaberegulungen festgestellt.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Vergleichsangebote wurden nach unseren Feststellungen generell eingeholt. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen wurden im Geschäftsjahr nicht getätigt.

### 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Im Rahmen der Unterbeauftragung hat das Beteiligungscontrolling der SPRIND GmbH wesentliche Überwachungsaufgaben der Sovereign Tech Agency GmbH übernommen. Im Rahmen der Quartalsberichterstattung wurde Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat der Sovereign Tech Agency GmbH soll 2025 gegründet werden.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die Berichte sind nach unserem Ermessen dazu geeignet, einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu vermitteln.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Gesellschafterin wird regelmäßig, spätestens über die Zuarbeit zum Quartalsbericht an den Aufsichtsrat der SPRIND über wesentliche Vorgänge informiert. Es gibt keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Im Geschäftsjahr 2024 fand keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch gemäß § 90 Abs. 3 AktG statt.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Es konnten keine offensichtlichen Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Die Geschäftsführung unterliegt im Geschäftsjahr der D&O-Versicherung der SPRIND bei der Beazley Insurance Designated Activity Company mit einer Versicherungssumme von € 5,0 Mio. je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt beträgt T€ 50. Wir haben keinen Hinweis darauf, dass der Selbstbehalt nicht angemessen ist.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine auf diese Fragestellung bezogenen Sachverhalte festgestellt.

## 4. Vermögens- und Finanzlage

### 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Es gibt kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Es bestehen keine Bestände.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

### 4.2 Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt TEUR 25. Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Die Gesellschaft ist vollumfänglich durch einen Leistungsvertrag mit der SPRIND GmbH finanziert.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Entfällt, da es sich nicht um einen Konzern handelt.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr ausschließlich Mittel der öffentlichen Hand erhalten. Diese wurden über einen Unterauftrag mit der SPRIND GmbH ausgezahlt. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Auftraggebers nicht beachtet wurden.

#### 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Das Eigenkapital beträgt TEUR 21 (i. V. TEUR -21). Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch einen Leistungsvertrag zum Ausgleich der Aufwendungen mit der SPRIND. Anhaltspunkte für Finanzierungsprobleme haben wir nicht.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Aufgrund der Finanzierung durch das BMWK (Erstattung getätigter Ausgaben) kann die Gesellschaft in den Folgejahren keine Gewinne erzielen.

## 5. Ertragslage

#### 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Infolge der Begrenzung der Geschäftstätigkeit sowie die Aufgabenerfüllung gemäß der Vorhabenbeschreibung hat die Gesellschaft ein planmäßig leicht positives Betriebsergebnis erzielt. Diese resultiert aus dem Verzicht der Darlehensrückzahlung durch das BMBF.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist durch den Verzicht der Darlehensrückzahlung durch das BMBF geprägt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?*

Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Kreditbeziehungen bestanden im Geschäftsjahr nicht.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt, da Konzessionsabgaben nicht erhoben werden.

## 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Geschäfte wurden bei der Gesellschaft nicht identifiziert. Es wurde mit der SPRIND GmbH, Berlin, ein Vertrag abgeschlossen, der die Aufwendungen der Gesellschaft ausgleicht.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Für die Gesellschaft nicht relevant.

## 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Die Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss aus. Der Jahresüberschuss von TEUR 34,1 resultiert aus dem Verzicht auf die Rückzahlung einer Zuwendung an das BMBF.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Für die Gesellschaft nicht relevant. Siehe unsere Ausführungen zu 5.3a)

## Rechtliche und steuerliche Grundlagen

### 1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Sovereign Tech Agency GmbH (vormals: Analog Intelligence GmbH)
Sitz	Berlin (vormals: Leipzig)
Gesellschaftsvertrag	Fassung des Gesellschaftsvertrags vom 29. Juni 2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. August 2024, 19. September 2024.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung des Open-Source-Ökosystems im Bereich digitaler Infrastrukturen. Dafür sucht die Gesellschaft aktiv nach Soft-wareprojekten, die für die digitale Infrastruktur eine besondere Bedeutung haben, und unterstützt die Entwicklung und Weiterentwicklung solcher digitaler Technologien. Daneben schafft die Gesellschaft Bewusstsein für die Bedeutung von Open-Source-Software im Bereich digitaler Infrastrukturen in der Öffentlichkeit und ergreift Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Souveränität, beispielsweise durch ein Bug Resilience Programm oder andere Angebote wie Netzbildung oder Fellowships für die Open-Source-Community.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Stammkapital	EUR 25.000 Die Stammeinlagen sind in voller Höhe geleistet.
Beteiligungsverhältnisse	Mit notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag 29. Juni 2021 besitzt die SPRIND GmbH 100 % der Geschäftsanteile.
Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Frau Adriana Valentina Groh, Berlin (ab 23. August 2024)</li><li>▪ Frau Luisa Katrina Gräfin von Beust, Berlin (ab 11. Dezember 2024)</li><li>▪ Frau Berit Dannenberg, Berlin (bis 11. Dezember 2024)</li><li>▪ Herr Till Moldenhauer, Leipzig (bis 23. August 2024)</li></ul> <p>Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied mit einer Prokuristin bzw. Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt oder im Amt, so ist unverzüglich ein weiterer Geschäftsführer zu bestellen. Bis dahin vertritt die verbleibende Geschäftsführerin bzw. der verbleibende Geschäftsführer die Gesellschaft allein.</p>

---

Handelsregister	<p>Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 268739 B im Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. August 2024 wurde der Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Berlin verlegt. Daraufhin wechselte die Zuständigkeit des Registergerichts zum Amtsgericht Charlottenburg unter dem neuen Aktenzeichen HRB 268739 B. Ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug vom Amtsgericht Charlottenburg der Gesellschaft vom 1. Mai 2026 hat uns vorgelegen.</p>
Vorjahresabschluss	<p>Auf der Gesellschafterversammlung vom 26. Februar 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023</li><li>▪ Vortrag des Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 6.928,97</li><li>▪ Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023</li></ul>

---

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 231/105/18404 beim Finanzamt Leipzig II geführt.

Aktuell sind noch keine Steuererklärungen eingereicht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, ein Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

...the first of these is the fact that the ...

...the second of these is the fact that the ...

...the third of these is the fact that the ...

...the fourth of these is the fact that the ...

...the fifth of these is the fact that the ...

...the sixth of these is the fact that the ...

...the seventh of these is the fact that the ...

...the eighth of these is the fact that the ...

...the ninth of these is the fact that the ...

...the tenth of these is the fact that the ...

...the eleventh of these is the fact that the ...

...the twelfth of these is the fact that the ...

...the thirteenth of these is the fact that the ...

...the fourteenth of these is the fact that the ...

...the fifteenth of these is the fact that the ...

...the sixteenth of these is the fact that the ...

...the seventeenth of these is the fact that the ...

...the eighteenth of these is the fact that the ...